

Begründung zum Bebauungsplan W-265 B III (Osterkampsweg/Otto-Suhr-Straße

1. Anlaß und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan W-265 B I setzt zur Erschließung von Bauflächen eine vom Osterkampsweg zur Otto-Suhr-Straße durchgehende Verkehrsfläche fest. Die hierdurch erschlossenen Flächen werden durch einen eingeschränkten Kreis von Eigentümern erschlossen und bebaut, so daß eine Festsetzung der Erschließungsanlage als öffentliche Verkehrsfläche nicht erforderlich ist. Vielmehr sollen diese Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger belastet werden.

2. Bisheriger Rechtszustand

Der Bebauungsplan W-265 B I setzt die Flächen im Planbereich als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigte Bereiche und als öffentliche Parkflächen fest. Außerdem ist eine nicht überbaubare Fläche festgesetzt.

3. Inhalt des Planes

Der östliche Teil des Planbereichs des Bebauungsplanes W-265 B I wird bereits sowohl durch die Otto-Suhr-Straße als auch durch den Osterkampsweg erschlossen. Darüber hinaus ist im rückwärtigen Bereich eine von der Otto-Suhr-Straße zum Osterkampsweg durchgehende Verkehrsfläche festgesetzt. Sie hat ausschließlich Erschließungsfunktionen. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der zu erwartenden geringen Verkehrsbelastung und der fehlenden Bedeutung für die Allgemeinheit wird diese Verkehrsfläche nicht mehr für erforderlich gehalten. Zumal die Flächen durch einen Bauträger erschlossen und bebaut werden, ist statt dessen die Festsetzung von Flächen ausreichend, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger belastet sind.

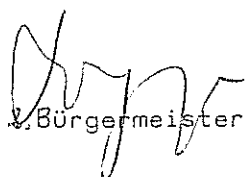
Gegen diese Festsetzung sprechende öffentliche oder private Belange sind nicht erkennbar.

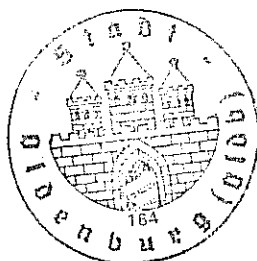
4. Maßnahmen zur Planverwirklichung und Kosten der Durchführung

Um eine den technischen Anforderungen genügende Erschließung sicherzustellen, wird die Stadt Oldenburg mit dem Erschließungsträger einen entsprechenden Vertrag abschließen. Der Stadt entstehen bei der Herstellung keine Kosten.

Diese Begründung hat dem Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 09.07.1990 zur Beschlußfassung vorgelegen.

Oldenburg (Oldb), den 09.07.1990

  
Bürgermeister



  
Oberstadtdirektor